

TEIL - B TEXT

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 AUSNAHMEN ZUR GENEHMIGUNG VON WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BE-
REITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBS-
LEITER SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
§ 1 ABS. 6 BAUNVO
§ 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO

- 1.2 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND AUSGE-
SCHLOSSEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 1+2 BBAUG
§ 14 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO

BEPFLANZUNGEN

- 1.3 DIE FLÄCHEN, AUF DENEN DIE PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN FESTGESETZT IST, SIND IN VOLLER BREITE UNTER
VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE (EICHEN- HAINBUCHENGESSELLSCHAFT)
ZU BEPFLANZEN.
BEI DEN PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU BESTEHENDEN WOHNGEBIETEN
HAT EINE DICHT BEPFLANZUNG (WALDARTIGE SCHUTZPFLANZUNG) MIT
HÖCHSTENS 25 % WINTERGRÜNEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

- 1.4 ALLE FLÄCHEN, DIE NICHT UNTER 1.3 FALLEN, NICHT BEBAUT SIND
UND NICHT VON WEGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND EINZU-
GRÜNEN UND MIT EINZELNEN BÄUMEN UND STRAUCHGRUPPEN ZU BE-
PFLANZEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

- 1.5 DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN
(EICHEN- HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) ZU BEPFLANZEN, BEI DEN
PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU BESTEHENDEN WOHNGEBIETEN SIND
HÖCHSTENS 25 % WINTERGRÜNE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

- 1.6 IN DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7 M AB STRASSENÖBER-
KANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

IMMISSIONSSCHUTZ

- 1.7 AUS SCHALLSCHUTZGRÜNDEN WIRD ZUR ABSTUFUNG DER PLANUNGS-
RICHTPEGEL DAS GEWERBEGEBIET IN DIE ZONEN A UND B GEGLIEDERT.
DIE ZONE A IST DEM ANGRENZENDEN WOHNGEBIET BENACHBART.

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG
§ 1 ABS. 4 BAUNVO

- 1.7.1 DIE VON ZONE A AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN DÜRFEN
DIE WERTE VON
60 DB (A) TAGS UND 45 DB (A) NACHTS,
GEMESSEN AN DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE DES GEWERBEGEBIETES,
NICHT ÜBERSCHREITEN.

- 1.7.2 DIE VON ZONE B AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN DÜRFEN
DIE WERTE VON
65 DB (A) TAGS UND 50 DB (A) NACHTS,
GEMESSEN AN DER GRENZE DER ZONEN B - A, NICHT ÜBERSCHREITEN.

- 1.8 FÜR DAS GESAMTE GEWERBEGEBIET WERDEN ANLAGEN, DIE PHENOL UND /
ODER FORMALDEHYD EMITTIEREN FÜR NICHT ZULÄSSIG ERKLÄRT.

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG
§ 1 ABS. 6 BAUNVO

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 STRASSENFRONTEN UND VON AUSSERHALB DES GEWERBEGEBIETES SICHT-
BARE SEITENFLÄCHEN SIND MIT WITTERUNGS- UND FARBBESTÄNDIGEN
MATERIALIEN ZU VERBLENDEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
§ 14 LBO

2.2 SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MEHR ALS 15 SIND NICHT
ZUGELASSEN.

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
§ 14 LBO